

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1995/1/26 6Ob636/94, 7Ob2414/96t, 3Ob71/02s, 1Ob169/02p, 7Ob82/15g**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1995

## Norm

PHG §6

## Rechtssatz

Inverkehrbringen bedeutet die aufgrund eines Rechtsverhältnisses vorgenommene freiwillige Übertragung der selbständigen Gewahrsame an einem Produkt und die sonstige Einräumung des Gebrauches daran. Wesentlich ist die willentliche Aufgabe der eigenen Verfügungsmacht über das Produkt. Hiezu genügt schon die Erteilung einer Verfügungsermächtigung, dh der Befugnis, im eigenen Namen über das fremde Recht zu verfügen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 636/94

Entscheidungstext OGH 26.01.1995 6 Ob 636/94

- 7 Ob 2414/96t

Entscheidungstext OGH 16.04.1997 7 Ob 2414/96t

Auch; nur: Inverkehrbringen bedeutet die aufgrund eines Rechtsverhältnisses vorgenommene freiwillige Übertragung der selbständigen Gewahrsame an einem Produkt und die sonstige Einräumung des Gebrauches daran. Wesentlich ist die willentliche Aufgabe der eigenen Verfügungsmacht über das Produkt. (T1)

Veröff: SZ 70/65

- 3 Ob 71/02s

Entscheidungstext OGH 19.09.2002 3 Ob 71/02s

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Aufnahme des Probetreibs einer Getränkeabfüllanlage in der Betriebshalle einer Brauerei als In-Verkehr-Bringen iSd § 6 PHG. (T2)

- 1 Ob 169/02p

Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 169/02p

„Inverkehrbringen bedeutet die aufgrund eines Rechtsverhältnisses vorgenommene freiwillige Übertragung der selbständigen Gewahrsame an einem Produkt und die sonstige Einräumung des Gebrauches daran. (T3)

Beisatz: Die Versendung an den Abnehmer genügt. (T4)

Beisatz: Wurde ein Produkt in Vertriebsabsicht aus dem Unternehmensbereich abgegeben und einer anderen Stufe des Wirtschaftskreislaufs zugänglich gemacht, so wurde es dadurch in Verkehr gebracht. (T5)

- 7 Ob 82/15g

Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 82/15g

Auch; Beisatz: Die Frage der richtlinienkonformen Auslegung bleibt offen. (T6); Veröff: SZ 2015/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0071557

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)